

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2026<sup>1</sup>

## I. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen die Schweiz

### Urteil Cuculovic gegen die Schweiz vom 19. Februar 2026 (Nr. 28865/17)

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); keine persönliche Anhörung des Beschwerdeführers zu den neuen Sachverhalten und Begründungen, auf deren Grundlage das Berufungsgericht seine Untersuchungshaft anordnete.*

Der Beschwerdeführer wurde wegen des Verdachts auf einfache Körperverletzung und Drohungen verhaftet und vor Gericht gestellt. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, als die gegen ihn erhobenen Anzeigen zurückgezogen wurden. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass er dennoch auf der Grundlage von neuen, nicht mit dem ursprünglichen Sachverhalt zusammenhängenden Gründen, wie etwa das Fahren ohne Führerschein oder schwere Verkehrsdelikte, im Rahmen eines rein schriftlich erfolgten Abrufverfahrens in Untersuchungshaft genommen worden sei. Unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) machte er vor dem Gerichtshof geltend, dass er zu diesem neuen Sachverhalt, auf den das Berufungsgericht seinen Entscheid für die Untersuchungshaft stützte, nicht persönlich angehört wurde.

Der Gerichtshof nahm von der am 1. April 2025 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 222 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) Kenntnis, wonach einzig die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten kann, sowie von der Tatsache, dass die gerügte Situation nach dieser angepassten Gesetzgebung normalerweise nicht eintreten würde. In vorliegendem Fall hielt er jedoch fest, dass der Beschwerdeführer nicht zu den neuen Sachverhalten und Begründungen angehört wurde, auf die das Berufungsgericht den Entscheid zur Anordnung der Untersuchungshaft gestützt hatte. Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 EMRK (einstimmig).

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Justiz verfasst. Es gilt der Text der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs, die über die Links im vorliegenden Bericht oder unter [hudoc.echr.coe.int](https://hudoc.echr.coe.int) aufgerufen werden können.

## II. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen andere Staaten

### Urteil Finanziaria d'Investimento Fininvest S.p.A. und Berlusconi gegen Italien vom 8. Januar 2026 (Nr. 23538/14 und 23554/14)

*Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Schutz des Eigentums (Art. 1 Protokoll Nr. 1 EMRK); Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK); Anfechtung des Entscheids eines korrupten Richters in einem zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren.*

Der Fall betrifft ein Zivilverfahren, das die Firma CIR S.p.A. gegen die beschwerdeführende Firma, deren Vorsitzender zum Zeitpunkt der Ereignisse Silvio Berlusconi war, vor das italienische Gericht gebracht hatte. Im Rahmen der Zivilklage verlangte CIR Schadenersatz zur Deckung der Schäden, die der Firma aufgrund der Bestechung eines Richters entstanden waren, der in einem früheren Rechtsstreit zwischen den beiden Firmen am Erlass einer gerichtlichen Verfügung (sog. Urteil von 1991) beteiligt war. Aus Sicht des Gerichtshofs stellte die Infragestellung der aus diesem Urteil von 1991 ergangenen Lösung – an welcher der korrupte Richter beteiligt war – durch die geschädigte Partei keinen Widerspruch zum Grundsatz der Achtung der Rechtskraft dar. Die Bedenken seien aus zwingenden Gründen gerechtfertigt und mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar. Ausserdem seien dabei die Interessen Einzelner und die Notwendigkeit einer ordnungsgemässen Rechtspflege angemessen gegeneinander abgewogen worden. Er befand, dass die innerstaatlichen Gerichte ihre Zuständigkeiten in diesem Entschädigungsverfahren nicht überschritten hatten und stellte fest, dass die innerstaatlichen Verfügungen, die sich unter anderem auf ein Gutachten stützten, ordnungsgemäss begründet und frei von Willkür waren. Die Höhe der Entschädigung sei aufgrund einer Beurteilung des für die CIR entstandenen Schadens festgelegt worden. Die Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin, der die dafür zugrundeliegende rechtswidrige Handlung zugeschrieben wurde, hielt der Gerichtshof für irrelevant.

Laut dem Gerichtshof wurden die Kosten des Kassationsverfahrens im entsprechenden Urteil nicht ausreichend begründet. Die innerstaatlichen Gerichte hätten zwar den Sachverhalt untersucht, der Gegenstand des Strafverfahrens war, das wegen Verjährung eingestellt wurde, und mehrmals darauf hingewiesen, dass es bei ihrer Untersuchung lediglich darum ging, die zivilrechtliche Haftung festzustellen, Silvio Berlusconi sei in der innerstaatlichen Verfügung jedoch keine strafrechtliche Haftung zugewiesen worden. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf Zugang zu einem Gericht) in Bezug auf den Grundsatz der Achtung der Rechtskraft und den Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht (einstimmig). Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) in Bezug auf die Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Privatpersonen (einstimmig). Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) in Bezug auf die Begründung der Kosten aus dem Kassationsverfahren (einstimmig). Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 EMRK (Unschuldsvermutung) in Bezug auf Silvio Berlusconi (6 zu 1 Stimmen).

### Urteil J.S. gegen die Slowakei vom 22. Januar 2026 (Nr. 35767/23)

*Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Verletzung der Pflicht der innerstaatlichen Behörden, die von der Beschwerdeführerin gegenüber ihrem Ex-Mann erhobenen Vorwürfe häuslicher Gewalt wirksam zu untersuchen und zu verfolgen, sowie diskriminierende Wirkung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in der Slowakei.*

In diesem Fall machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die innerstaatlichen Behörden ihrer Pflicht nicht nachgekommen seien, eine wirksame Untersuchung und Strafverfolgung im Zusammenhang mit den Vorwürfen häuslicher Gewalt gegenüber ihren Ex-Mann durchzuführen. Dabei ging es ebenfalls um die diskriminierende Wirkung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in der Slowakei.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das erstinstanzliche Gericht bei seinen Schlussformulierungen zu formalistisch vorgegangen sei und es versäumt habe, die Umstände des Falls unter dem Gesichtspunkt der geschlechtsspezifischen Gewalt zu beurteilen und die Glaubwürdigkeit der verschiedenen Aussagen in ihrem Kontext zu betrachten. So wurden die Aussagen der Beschwerdeführerin auch nicht in einen relevanten Kontext gestellt, wobei insbesondere Drittaussagen, die ihre Darstellung der Ereignisse bestätigen könnten, oder auch Gutachten zu berücksichtigen gewesen wären. Gewisse Aspekte wie etwa die Vorgeschichte, das fortwährende Muster und die Dynamik der von ihrem Ex-Mann ausgehenden Gewalt wurden gänzlich ignoriert. In Verbindung mit dem schleppend verlaufenden Strafverfahren gegen ihren Ex-Mann stellte dieser Umstand für den Gerichtshof eine Verletzung der positiven Verpflichtung der Behörden aus Artikel 3 EMRK dar. In Bezug auf die Rüge nach Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) stellte der Gerichtshof aber gleichzeitig fest, dass die im vorliegenden Fall festgestellten Mängel für sich genommen nicht auf eine grundsätzlich diskriminierende Haltung seitens der Behörden schliessen liessen. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil Medmoune gegen Frankreich vom 5. Februar 2026 (Nr. 55026/22)**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); ärztlicher Entscheid, die lebenserhaltenden Behandlungen eines Patienten trotz vorhandener Patientenverfügung einzustellen.*

Die Beschwerdeführerinnen machten eine Verletzung des Rechts auf Leben ihres Bruders und Ehemanns geltend, als dessen lebenserhaltenden Behandlungen aufgrund eines ärztlichen Entscheids eingestellt wurden. Die Besonderheit des Falls liegt darin, dass der Patient in einer Patientenverfügung festgehalten hatte, dass er auch bei dauerhaftem Bewusstseinsverlust und fehlender Kommunikationsfähigkeit mit seinen Angehörigen am Leben erhalten werden wolle.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass der französische Rechtsrahmen mit den Anforderungen von Artikel 2 EMRK vereinbar war, einschliesslich der Möglichkeit, die Patientenverfügung nicht zu befolgen. Aus seiner Sicht liegen das vom französischen Gesetzgeber gewählte Vorgehen und die in solchen Fällen zu berücksichtigenden Kriterien im Ermessensspielraum der Vertragsstaaten. Ferner stellte er fest, dass die einschlägigen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das öffentliche Gesundheitswesen (*Code de la santé publique*) in Bezug auf «offensichtlich unangemessene oder nicht an die medizinische Situation angepasste» Patientenverfügungen weder ungenau noch zweideutig seien und fügte hinzu, dass diese Begriffe angesichts der ärztlichen Verpflichtung, die Würde der Menschen am Lebensende zu wahren, ihre volle Bedeutung erst im medizinischen Kontext entfalten. Weiter wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Familienmitglieder in den Entscheidungsprozess einbezogen und ihre Meinung berücksichtigt worden seien. Der Entscheid über den Behandlungsabbruch sei im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Kollegialverfahrens getroffen worden. Daraus schloss der Gerichtshof, dass die Anforderungen von Artikel 2 EMRK im Entscheidungsprozess eingehalten wurden. Im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfung stellte der Gerichtshof fest, dass die Gerichte ihren Entscheid jeweils unter Wahrung des kontradiktorischen Verfahrens ordnungsgemäss begründet und dabei die verschiedenen Aspekte des Falls, einschliesslich der Patientenverfügung, berücksichtigt hatten. Den Beschwerdeführerinnen stand ein Rechtsbehelf zur Verfügung, der den Anforderungen von Artikel 2 EMRK entsprach. Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

### Urteil Green Alliance gegen Bulgarien vom 17. Februar 2026 (Nr. 6580/22)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); bulgarische Regelung zum Einsatz von Informanten.*

Der Fall betrifft eine 2008 verabschiedete und 2018 geänderte Regelung, die es dem bulgarischen Amt für nationale Sicherheit (nachfolgend: das Amt) erlaubt, Informanten (sogenannte «agents on cover») in privaten Einrichtungen oder in freiberuflichen Tätigkeiten einzusetzen. Solche Informanten verschweigen zwar ihre Tätigkeit für das Amt, dürfen aber keine heimlichen Überwachungstechniken oder -mittel anwenden und werden in Bulgarien von den verdeckten Ermittlern («agents under cover») unterschieden. Die betreffende Regelung wurde 2018 von der Beschwerdeführerin vor dem bulgarischen Gericht angefochten, jedoch ohne Erfolg.

Der Gerichtshof befand, dass die Regelung zum Einsatz von solchen «on cover» Informanten nicht die nach Artikel 8 EMRK erforderlichen minimalen Sicherheiten gegen Willkür oder Missbrauch biete. Insbesondere können solche Informanten aus den verschiedensten Gründen und in zahlreichen Bereichen eingesetzt werden; es gibt keine zeitliche Begrenzung für ihren Einsatz; es ist nicht garantiert, dass ihr Einsatz auf das beschränkt wird, was «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist»; es gibt keine Bestimmung, die eine wirksame Kontrolle ermöglicht; und es gibt keine Beschwerdemöglichkeit gegen ihren rechtswidrigen oder ungerechtfertigten Einsatz. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

### Urteil V.N. und andere gegen Schweden vom 19. Februar 2026 (Nr. 42101/23)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); nachträgliche Weigerung der Behörden, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, mit der Begründung einer potenziellen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.*

Die Beschwerdeführer sind eine vierköpfige Familie aus Aserbaidschan: V.N., seine inzwischen verstorbene Frau sowie ihre beiden gemeinsamen Kinder. Nach ihrer Ankunft in Schweden beantragte die Familie Asyl, das ihr jedoch verweigert wurde. Im vorliegenden Fall geht es um die nachträgliche Weigerung der Behörden, V.N. eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, mit der Begründung, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Gegen V.N. wurden zudem mehrere Ausweisungsbeschlüsse erlassen, die jedoch nie vollzogen wurden. Die Frau und die Kinder von V.N. erhielten eine befristete Aufenthaltsbewilligung, nachdem bei der Mutter Gebärmutterhalskrebs diagnostiziert worden war. Sie verstarb im Juni 2024. V.N. und seine beiden Kinder leben offenbar immer noch in Schweden. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) beanstandete die beschwerdeführende Familie den Entscheid der Einwanderungsbehörden, die sich weigerten, V.N. eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen oder seine Ausweisung aufzuschieben, obwohl seine Frau schwer krank war.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden die Interessen der Beschwerdeführer gegenüber jenen des Staates in Bezug auf die Einwanderungskontrolle angemessen abgewogen und ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hätten, als sie V.N. die Aufenthaltsbewilligung verweigerten. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK für die ersten drei Beschwerdeführer. Beschwerde unzulässig für den vierten Beschwerdeführer (einstimmig).

### Urteil Khattab gegen Belgien vom 5. März 2026 (Nr. 40272/18)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verurteilung in Abwesenheit im Berufungsverfahren und darauffolgende Abweisung der Einsprache des Beschwerdeführers.*

Der Fall betrifft die Verurteilung des Beschwerdeführers in dessen Abwesenheit im Berufungsverfahren und die Abweisung seiner Einsprache gegen dieses Urteil. Der Beschwerdeführer, der in Belgien in erster Instanz wegen Beteiligung an den Aktivitäten einer Terrororganisation in Syrien verurteilt worden war, legte gegen dieses Urteil Berufung ein und verliess daraufhin das belgische Hoheitsgebiet, ohne die Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Folglich nahm er auch nicht an den Anhörungen vor dem Berufungsgericht in Brüssel teil und wurde in Abwesenheit verurteilt. Vor dem Gerichtshof machte er geltend, dass er sich in der Türkei in Haft befinde, wo er mit gefälschten Papieren an der Grenze zu Syrien festgenommen worden sei, und erhob Beschwerde gegen seine Verurteilung in Abwesenheit.

Aus Sicht des Gerichtshofs können die belgischen Behörden nicht für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers nach Syrien verantwortlich gemacht werden, während diese unweigerlich seine Teilnahme am Berufungsverfahren und die Vorbereitung seiner Verteidigung beeinträchtigte. Die Folgen seines Verhaltens seien für den Beschwerdeführer vorhersehbar gewesen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die belgischen Gerichte die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe für sein Nichterscheinen sorgfältig geprüft und mit ordnungsgemäss begründeten und ohne jegliche Willkür getroffenen Entscheiden abgewiesen hätten. Dabei sei festgehalten worden, dass sich der Beschwerdeführer durch sein eigenes Handeln in die Situation gebracht habe, die er als Verstoss gegen Artikel 6 EMRK beanstandete. Demzufolge kann der Gerichtshof den innerstaatlichen Gerichten nicht vorwerfen, dass sie eine erneute Prüfung des Falls abgelehnt haben. Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil Manjani gegen Albanien vom 10. März 2026 (Nr. 32283/23)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); abgewiesene Zulassung zur Ausbildung zum Staatsanwalt aufgrund einer Verurteilung des Beschwerdeführers, als dieser noch minderjährig war.*

Der Fall betrifft die abgewiesene Zulassung des Beschwerdeführers zur Ausbildung zum Staatsanwalt an der Richterakademie aufgrund einer Verurteilung wegen eines Vergehens, das er als Minderjähriger begangen hatte und für das er rechtlich rehabilitiert worden war. Sämtliche seiner Einsprachen gegen diesen Entscheid wurden mit der Begründung abgelehnt, dass es aus Sicht der innerstaatlichen Gerichte für rechtskräftig verurteilte Personen gesetzlich verboten sei, Staatsanwalt zu werden.

Der Gerichtshof hob insbesondere hervor, dass die abgelehnte Zulassung des Beschwerdeführers zur Richterakademie keinesfalls mit einer mangelnden fachlichen Qualifikation zusammenhing. Der einzige Grund für diese Ablehnung sei die frühere Verurteilung des Beschwerdeführers wegen einer Straftat, die er als Minderjähriger begangen hatte; dies trotz seiner vollständigen Rehabilitierung. Das absolute und dauerhafte Verbot seiner Zulassung zur Richterakademie und einer möglichen Laufbahn als Staatsanwalt in einer so frühen Phase seiner beruflichen Entwicklung hatte eindeutig schwerwiegende Auswirkungen auf das Berufs- und Privatleben des Beschwerdeführers.

Indem sich die Behörden auf die Frage beschränkten, ob das innerstaatliche Recht so auszulegen sei, dass es Personen, die wegen einer schweren Straftat verurteilt und danach rehabilitiert wurden, vom Zugang zum Beruf des Staatsanwalts ausschliesse, hatten sie es aus Sicht des Gerichtshofs versäumt, die besonderen Umstände gründlich und individuell zu prüfen, bevor sie dem Beschwerdeführer den Zugang zur Richterakademie und damit zu einer Laufbahn als Staatsanwalt verwehrten. Sie ignorierten die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Straftat erst fünfzehn Jahre alt war und behandelten ihn genauso, wie sie einen erwachsenen Straftäter behandelt hätten. Auch andere relevanten Umstände wie etwa der gewaltlose und impulsive Charakter der Straftat wurden nicht

gewürdigt. Die Verweigerung der Zulassung des Beschwerdeführers zur Richterakademie war daher unverhältnismässig. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil Sekour gegen Frankreich vom 12. März 2026 (Nr. 52496/19)**

*Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe (Art. 35 Abs. 1 EMRK); Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde zur Anfechtung einer angeordneten Einzelhaft (Art. 13 EMRK); Unterbringung in Einzelhaft einer inhaftierten Person sowie nachfolgende Verfügungen über deren Verlängerung.*

Dieser Fall betrifft die Unterbringung einer inhaftierten Person in Einzelhaft sowie die nachfolgenden Verfügungen über deren Verlängerung. Unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden verfahrensrechtlichen Garantien und der von den innerstaatlichen Richtern ausgeübten gerichtlichen Überprüfung befand der Gerichtshof, dass die Behandlung, die der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einzelhaft erfahren hat, nicht den Anschein erweckt, so schwerwiegend zu sein, dass sie gegen Artikel 3 EMRK verstossen würde. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK. Keine Verletzung von Artikel 13 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil D.M. gegen Schweden vom 26. März 2026 (Nr. 32694/23)**

*Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Ausweisungsverfügung gegen einen afghanischen Staatsangehörigen in Schweden.*

Der Fall betrifft eine Ausweisungsverfügung gegen einen afghanischen Staatsangehörigen in Schweden. Diese Massnahme wurde getroffen, nachdem der Beschwerdeführer nach mehreren abgelehnten Asylanträgen seit 2015 keine Aufenthaltserlaubnis in Schweden erhalten hatte.

Laut dem Gerichtshof sei die Frage, ob tatsächlich Misshandlungen drohten, jeweils unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu prüfen, welche kumulativ und im Kontext der allgemeinen Lage im betreffenden Land zu betrachten seien. Er stellte fest, dass die innerstaatlichen Behörden im Fall des Beschwerdeführers bei der Risikobewertung nicht alle diese relevanten Faktoren kumulativ berücksichtigt hatten. Der Gerichtshof befand, dass die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan zwar besorgniserregend sei, für sich allein jedoch nicht ausreiche, um daraus zu schliessen, dass bei einer Rückführung in dieses Land zwangsläufig eine Verletzung von Artikel 3 EMRK drohe. Trotz der bedrohlichen Situation der Hazara in Afghanistan war für den Gerichtshof fraglich, ob diese als Volkgruppe systematisch einer Artikel 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt seien. Er stellte jedoch fest, dass die ethnische Zugehörigkeit des Beschwerdeführers ein risikoo erhöhendes Merkmal sei. Gefährdet sei er auch dadurch, dass er in den letzten zehn Jahren eine westliche Lebensweise angenommen habe, insbesondere im Hinblick auf das derzeit repressive Regime in Afghanistan, das jeden Verstoss gegen die geltenden Regeln und Beschränkungen streng bestrafe. Während der fraglichen Zeit habe der Betroffene zudem ein Verhalten angenommen, das ihm als Verstoss gegen in Afghanistan geltende religiöse und moralische Normen vorgeworfen werden könnte. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die kumulierende Wirkung der besonderen Umstände des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der allgemeinen Menschenrechtslage in Afghanistan für den Betroffenen ein reales Risiko berge, im Falle einer Abschiebung Misshandlungen ausgesetzt zu sein. Verletzung von Artikel 3 EMRK, falls die Ausweisungsverfügung gegen den Beschwerdeführer umgesetzt wird (einstimmig).

#### **Gutachten vom 5. März 2026 über den Status von Klosteranlagen und die Zuständigkeit der Gerichte bei der Entscheidung eines entsprechenden Rechtsstreits auf Antrag der Ukraine (Antrag Nr. P16-2025-001)**

*Zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Achtung der Wohnung (Art. 8 EMRK); Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Achtung des Eigentums (Art. 1 Protokoll Nr. 1 EMRK); Status von Klosteranlagen und Zuständigkeit der Gerichte bei der Entscheidung eines entsprechenden Rechtsstreits.*

Die Grosse Kammer des EGMR hat folgende Stellungnahme abgegeben (einstimmig):

Die Räumlichkeiten eines Klosters, einschliesslich der Klosterzellen, gelten als «Wohnung» im Sinne von Artikel 8 EMRK, im Lichte von Artikel 9 EMRK, von Personen, die eine ausreichende und dauerhafte Verbindung mit diesen Orten haben. Beruhen diese Verbindungen ausschliesslich auf religiösen Gründen, so kommt der Stellung dieser Personen innerhalb der betreffenden religiösen Gemeinschaft, die die Räumlichkeiten bewohnt, besondere Bedeutung zu.

In einem innerstaatlichen Gerichtsverfahren hängt die Anwendbarkeit von Artikel 6 EMRK und des darin garantierten Rechts auf Zugang zu einem Gericht davon ab, ob der Rechtsstreit sich auf ein Recht bezieht, das nach innerstaatlichem Recht wenigstens in vertretbarer Weise geltend gemacht werden kann. Für die Klärung dieser Frage sind in erster Linie die innerstaatlichen Gerichte zuständig. Dabei müssen sie die ihnen vorgelegten Ansprüche sorgfältig prüfen und ihre Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsprechung und Gesetze nachvollziehbar begründen. In der dem antragstellenden Gericht vorliegenden Rechtssache werden hierbei die innerstaatlichen Bestimmungen und Rechtsprechung zur Autonomie religiöser Organisationen von besonderer Bedeutung sein.

Sollte das innerstaatliche Gericht unter Berücksichtigung des Sachverhalts und des einschlägigen innerstaatlichen Rechts zu dem Schluss kommen, dass die klagende Partei keinen – auch nicht vertretbaren – Anspruch auf ein «Recht» in Bezug auf die von ihr zuvor bewohnte Zelle mehr geltend machen kann, hat es gemäss Artikel 6 EMRK auch nicht mehr darüber zu entscheiden. Gelangt das innerstaatliche Gericht hingegen zu dem Schluss, dass das von der betroffenen Partei geltend gemachte Recht zumindest vertretbar ist und auch die übrigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 6 erfüllt sind, so hat die Partei grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihr Fall unter Beachtung der Anforderungen an ein faires Zivilverfahren geprüft wird, die in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu dieser Bestimmung dargelegt sind.